



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	28.01.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 34/06
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG, § 7 Abs. 1 ArbEG, § 8 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG, § 13 Abs. 4 ArbEG, § 242 BGB		
Stichwort:	Erfindungsmeldung mit unvollständiger/unverständlicher technischer Lehre der Erfindung; unterlassene Beanstandung nach § 5 Abs. 2 ArbEG; Eigenanmeldung des Erfinders		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Eine Erfindungsmeldung, die die Mindestanforderungen des § 5 Abs. 1 ArbEG erfüllt, löst die Inanspruchnahmefrist auch dann aus, wenn sie keine Offenbarung der erfinderischen Lehre enthält, der Arbeitgeber dies aber nicht fristgerecht gem. § 5 Abs. 3 ArbEG beanstandet hat.
2. Hat der Arbeitgeber aufgrund seiner bisherigen Übung, ihm gemeldete Dienstleistungen frei werden zu lassen, um sie dann von dem Arbeitnehmererfinder durch vertragliche Übertragung zu erwerben, darauf vertraut, dass ihm der Erfinder auch zukünftig alle frei gewordenen Erfindungen vertraglich übertragen werde, dann liegt in der Ablehnung der entsprechenden Angebote des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmererfinder unter Berufung auf die gesetzliche Rechtsfolge des Freiwerdens einer nicht rechtzeitig in Anspruch genommenen Dienstleistung kein arglistiges Verhalten.
3. Stellen Weiterentwicklungen von für den Arbeitnehmererfinder frei gewordenen Erfindungsgegenständen keine eigenständigen neuen Erfindungen dar, dann unterliegen diese Weiterentwicklungen nicht den Pflichten der Meldung oder Inanspruchnahme.